



VEREINBARUNG

zwischen

Einwohnergemeinde Isenthal, handelnd durch den Gemeinderat Isenthal

und

Korporationsbürgergemeinde Isenthal, handelnd durch den Korporationsbürgerrat Isenthal

betreffend

Aufteilung der Unterhaltskosten am Schutzverbau über dem Dorf.

Ausgangslage

Der Schutzverbau über dem Dorf wurde durch die Korporationsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde Isenthal mit je hälftiger Kostenbeteiligung erstellt. Beschluss der Korporationsbürgerversammlung vom 16. März 1996 und der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 1996. Bis zum Projektende, 31. Dezember 2007, wurde der Unterhalt vom Schutzverbau über dem Dorf, über die subventionsberechtigte Bauabrechnung abgehandelt.

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung mit dem Korporationsbürgerrat und dem Gemeinderat vom 22. Oktober 2008 wurde die Kostenaufteilung vom Unterhalt Schutzverbau über dem Dorf, gültig ab 01. Januar 2008, vereinbart.

Zuständigkeit und Kostenaufteilung

Der ordentliche Unterhalt an Strasse, Netzen und Schutzwerken liegt im Zuständigkeitsbereich der Korporationsbürgergemeinde Isenthal und wird durch diese organisiert und ausgeführt.

Die Kosten vom ordentlichen Unterhalt, Räumung und Unterhalt der Strasse, Unterhalt Netze und Schutzwerke werden je 50% durch die Korporationsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde aufgeteilt. Die Unterhaltsarbeiten werden durch die Forstgruppe der Korporationsbürgergemeinde Isenthal ausgeführt.

Die Kosten über den ordentlichen Unterhalt am Schutzverbau werden über die Betriebsabrechnung (BAR) der Korporationsbürgergemeinde Isenthal ausgeschieden. Die Korporationsbürgergemeinde stellt der Einwohnergemeinde den hälftigen Anteil in Rechnung.

Kosten, die den ordentlichen Unterhalt übertreffen, werden von Fall zu Fall zwischen dem Korporationsbürgerrat und dem Gemeinderat ausgehandelt.

Dauer der Vereinbarung / Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung erwächst mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Rechtskraft. Erfolgt keine Kündigung, wird die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.

Es besteht für beide Parteien ein Kündigungsrecht auf den 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung durch eine Partei muss bis spätestens 30. Juni der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Vereinbarung kann unter gegenseitigem Einverständnis den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Einwohnergemeinde und die Korporationsbürgergemeinde erhalten je ein gegenseitig unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung.

6461 Isenthal, 12. Mai 2015

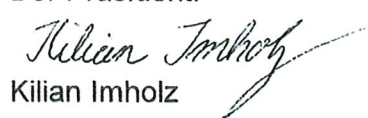
Für die Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident:

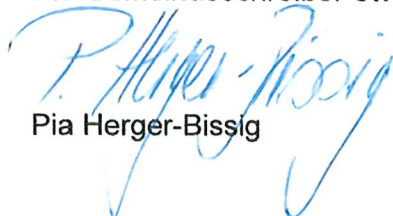

Pirmin Bissig

Für die Korporationsbürgergemeinde Isenthal

Der Präsident:


Kilian Imholz

Die Gemeindeschreiber Stv.:


Pia Herger-Bissig

Der Sekretär:


Bernhard Walker